



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Das Land
Steiermark

→ Wirtschaft, Arbeit, Finanzen,
Wissenschaft und Forschung

Förderung im Rahmen von IBW/EFRE & JTF 2021 - 2027



**Unterstützung von Innovations-Werkstätten zur Förderung der
digitalen Kompetenz und nachhaltigen
Unternehmensentwicklung**

1. Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der digitalen Kompetenz und der nachhaltigen Entwicklung seiner agierenden Unternehmen bestimmt. Ziel der Maßnahme ist es, regionale Innovations-Ökosysteme zu gestalten, um die Unternehmen in ihrer grünen und digitalen Transformation zu unterstützen. Durch den Aufbau von Innovations-Werkstätten sowie begleitender Innovations- und Awarenessmaßnahmen soll insbesondere KMUs der Zugang zu F&E und Innovationskompetenzen ermöglicht werden, um tragfähige technologische und wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln und zu erproben, die im Einklang mit den Green Deal Zielen und den Zielen der regionalen Wirtschaftsstrategie stehen.

2. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Programmmaßnahme zählen

- > sekundäre und tertiäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- > regionale Kompetenzzentren
- > Trägereinrichtungen für Innovationsförderung

deren Projektstandort in der Steiermark liegt.

3. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben¹ enthalten: Name, Identifikationsnummer und Größe der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Projektziele, Standort des Projekts, Kosten des Projekts nach Kostenarten, geplante Finanzierung des Projekts, Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestangaben entsprechenden Förderungsantrags berücksichtigt werden. Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens festgelegt.

4. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau von Innovations-Werkstätten (Fablabs, Labors, einschließlich baulicher Erweiterungen) sowie damit in Verbindung stehende Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers (Personalkosten).

Die Kriterienswerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

- > Stärkung des regionalen Innovationsökosystems
- > Strategiebezug: Beitrag zur Umsetzung der relevanten regionalen Strategien
- > Kompetenz des Projektträgers

¹ gemäß Artikel 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 17 der nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR).
Dokument: 09_FA_031_Maßnahmenbeschreibung Innovations-Werkstätten
Revision: 001/03.2025 / VKS-Version: 1 / gültig ab: 08.04.2025

- > Beitrag zu den integralen Programmenthemen Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung sowie Digitalisierung

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 60 % (60 Punkte) der maximal möglichen Gesamtpunktzahl (100 Punkte) erreichen.²

Der Umfang des Projektes (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen.

5. Welche Kosten können gefördert werden?

Förderbare Kosten

- > Investitionskosten für den Aufbau von Innovations-Werkstätten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender Laborinfrastruktur) entstanden sind und Investitionen in Laborausstattung.
- > Personalkosten von MitarbeiterInnen, die in vollem Umfang ihrer Arbeitszeit im Projekt tätig sind (eine stundenweise Abgrenzung ist nicht möglich) – die Abrechnung erfolgt nach Ist-Kosten
- > Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten), sofern sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- > Kosten für Awareness-Maßnahmen, wie Kosten zur Erstellung von Informationsmaterial, Veranstaltungskosten
- > Sachkosten
- > Gemeinkosten in Form einer Pauschale (in Höhe von 20 % der anrechenbaren Personalkosten)

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin / des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen.

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Direkte Kosten, die bereits über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt sind
- > Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und beweglichem Vermögen
- > Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

7. Wo ist der Antrag einzureichen?

Vor Antragstellung ist jedenfalls ein persönliches Beratungsgespräch über die fachliche Anforderung und Voraussetzungen für eine Förderung mit der SFG zu führen, in dem die näheren Details zur Antragstellung abgeklärt werden.

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

² Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>
Dokument: 09_FA_031_Maßnahmenbeschreibung Innovations-Werkstätten
Revision: 001/03.2025 / VKS-Version: 1 / gültig ab: 08.04.2025

8. Wie lange ist die Einreichfrist und wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Förderungsanträge können bis zum 31.05.2025 eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt nach dem „first come, first served“-Prinzip. Es stehen Förderungsmittel in Höhe von 1.500.000 Euro zur Verfügung. Bei einer vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel kann auch bereits vor dem 31.05.2025 keine Antragstellung mehr möglich sein.

9. Was ist sonst zu beachten?

EU-Kofinanzierung

Projekte in dieser Maßnahme werden im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder des Just Transition Fund (JTF) unterstützt. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027//>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.19 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Eine konkrete Beurteilung zur beihilfenrechtlichen Relevanz wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

10. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0
Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at